

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Kisteplatz 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltene Kolonelleiste:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **515000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Über die Reichsversicherungsordnung.

VI.

In dem vor Erlass der neuen Reichsversicherungsordnung bestehenden Schema der Arbeiterversicherung war die Invaliden- und Altersversicherung ursprünglich durch das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 geregelt worden. Dieses Gesetz wurde nach zehnjährigem Bestand, am 13. Juli 1899, umgeformt und erhielt den Namen Invalidenversicherungsgesetz, eine Namensänderung, die schon zum Ausdruck brachte, daß die Altersversicherung an Bedeutung weit hinter die Invalidenversicherung zurücktrat und nur noch einen Nebenast bildete. Tatsächlich blieben denn auch die ganze Zeit über etwa neunmal so viel Invalidenrente als Altersrente. Der Grundgedanke der bestehenden Invalidenversicherung, die zuletzt ungefähr 17 Millionen Versicherte umfaßte, war: sie sollte für solche Fälle Fürsorge treffen, in denen ein Versichelter aus anderen Gründen als durch einen Betriebsunfall, besonders infolge von Abnutzung der Kräfte, Gebrechen, Siedehum, Alter, Unfall außerhalb des Betriebs u. s. w., also infolge von Leiden, die jedem Menschen drohen, erwerbsunfähig geworden ist. Während die Unfallversicherung eine reine Berufsversicherung ist, deckt die Invalidenversicherung im Gegensatz dazu alle Fälle von Erwerbsverminderung, die nicht ursächlich mit dem Beruf zusammenhängen.

Der gesetzliche Versicherungspflicht unterlagen bisher vom vollendeten 16. Lebensjahre an Personen, die als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Diensthöfen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; ferner Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte sowie Lehrer und Erzieher, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, die nicht über 2000 M hinausgehen; endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und Binnenfahrzeuge. Durch Beschluß des Bundesrats konnte bisher der Versicherungsmangel auf selbständige Gewerbetreibende, Hausgewerbetreibende und ähnliche Personen ausgedehnt werden; der Bundesrat hat aber nur für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie von seiner Befugnis Gebrauch gemacht. Dagegen bestand schon bisher die freiwillige Versicherung von Betriebsbeamten, Gewerbetreibenden und nur vorübergehend gegen freien Unterhalt beschäftigten Personen und auch Weiterversicherung solcher Personen, die aus einem die Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden waren. Als Träger der Invalidenversicherung fungierten die Versicherungsanstalten. Die Mittel zur Invalidenversicherung wurden vom Reich, von Unternehmern und Versicherten in der Weise aufgebracht, daß das Reich zu jeder Rente einen jährlichen festen Zuschuß von 50 M beisteuerte, die Unternehmer und Versicherten laufende Beiträge für jede Beitragswoche entrichteten und zu gleichen Teilen aufbrachten. Die Höhe der Beitragsätze richtete sich nach Lohnklassen, von denen es fünf gab. Die Versicherung leistete für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters Invaliden- oder Altersrente; in gewissen Fällen war auch die Rückerstattung von Beiträgen vorgesehen. Die Höhe der Renten schwankte zwischen 116 und 450 M.

Die Wünsche bei der Invalidenversicherung richteten sich namentlich auf folgende Punkte: Die Versicherung sollte einsehen mit dem Eintritt in die Beschäftigung, nicht erst wie bisher mit dem vollendeten 16. Lebensjahre; versicherungspflichtig sollten auch Hausgewerbetreibende und solche Personen sein, die nur freien Unterhalt für ihre Arbeit bekommen; die Lohnklassen sollten weiter ausgedehnt werden, um den besser entlohnerten Arbeitern bei höheren Beiträgen auch höhere Leistungen gewähren zu können; zum Bezug der Invalidenrente sollte berechtigt sein, wer nicht mehr als die Hälfte seines früheren Lohnes erwerben kann. Alle diese Verbesserungsvoor schläge, die von der sozialdemokratischen Partei im Reichstag in Form von Anträgen sowohl in der Kommission wie im Plenum eingebracht waren, sind aber von der schmarrblauen Mehrheit niedergestimmt worden. Die im vierten Buche der Reichsversicherungsordnung enthaltene Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (so heißt dieser Zweig jetzt) hat danach im wesentlichen folgende Form angenommen: Die Versicherungspflicht ist über den jetzigen Rahmen hinaus auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und auf Bühnen und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen ausgedehnt worden; ausgeschlossen bleiben von der Versicherung aber nach wie vor Hausgewerbetreibende. Dagegen unterliegen auch alle Partei- und Gewerkschafts-angestellte, Redakteure u. s. w. mit weniger als 2000 M Jahresgehalt der Versicherungspflicht. Der Bundesrat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig einen oder keinen Versicherungspflichtigen beschäftigen, wie auf Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten ausdehnen. Versicherungsfrei sind unter andern die im Betrieb oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrag der Invalidenrente (nach den Sätzen der ersten Lohnklasse) sowie auf Witwenrente (nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse) und auf Pensionen gewährt ist. Weiter ist noch versicherungsfrei,

wer eine reichsrechtliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht oder Invalide ist. Neben den Versicherungspflichtigen gibt es sieben Arten von Versicherungsberechtigten, die sich ungefähr mit den oben aufgezählten bisherigen Versicherungsberechtigten nach dem bisherigen Rechte decken. Was die Lohnklassen, die ebenfalls beibehalten worden sind, angeht, so werden wiederum fünf Lohnklassen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes gebildet, und zwar Klasse 1 für einen Verdienst bis 350 M, Klasse 2: 350 bis 550 M, Klasse 3: 550 bis 850 M, Klasse 4: 850 bis 1150 M, Klasse 5: mehr als 1150 M.

Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die Versicherungsanstalten, denen sich noch besondere Anstalten angliedern können. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für das Gebiet des Bundesstaats, für Gemeindeverbände oder andere Gebietsteile errichtet. Es können auch für mehrere Bundesstaaten gemeinsame Versicherungsanstalten errichtet werden. Als Sonderanstalten kommen besondere Einrichtungen für Bergwerke, Eisenbahnen u. s. w. in Betracht. Die Versicherungsanstalt umfaßt alle in ihrem Bezirk Beschäftigten, die nicht in Sonderanstalten ihrer Versicherungspflicht genügen. Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern, von denen die nichtbeamteten je zur Hälfte aus den Kreisen der Versicherten und der Unternehmer gewählt werden. Der bei jeder Versicherungsanstalt bestehende Ausschuß übt die Wahl aus, während der Ausschuß hinwiederum selbst von den Vertretern der Arbeiter und Versicherten bei den Versicherungsämtern, die im Bezirk der Versicherungsanstalt ihren Sitz haben, gewählt werden, so wie wir es früher schon geschildert haben. Während bisher die Versicherungsanstalten in der Verfügung über ihr Vermögen eine ziemlich weitgehende Freiheit besaßen, bedürfen sie jetzt zum Erwerb von Grundstücken, zur Errichtung von Gebäuden und zum Anschaffen von den dazu gehörigen Einrichtungsgegenständen beim Überschreiten mäßiger Beträge der Genehmigung des Reichs- oder Landesversicherungsamtes. Instanzen sind bisher von den Versicherungsanstalten recht zahlreich errichtet worden; man kann die Befürchtung nicht unterdrücken, daß hier durch das Reichsversicherungsamt gebremst werden soll.

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene. Wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartzeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat, hat Anspruch auf die Invaliden- oder Altersrente; die Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat; Witwengeld und Waisenaussteuer werden nur gewährt, wenn außerdem die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten kann. Darüber wird noch näheres zu sagen sein.

Wer infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen dauernd Invalide ist, erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter Invalidenrente, vorausgesetzt, daß er die Vorbedingung erfüllt. Als Invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Diese Vorschrift, daß die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel des vollen Lohnes reduziert sein muß, ist eine ungeheuerliche Härte gegen die Arbeiter. Wer zum Beispiel bei voller Gesundheit wöchentlich 24 M verdienen konnte und nun trotz Invalidität noch 9 oder 10 M mühselig erwirbt, bekommt noch keine Rente, weil er ja immer noch mehr als ein Drittel des früheren Verdienstes bezieht. Die Versicherung kümmert sich nicht darum, ob der Invalide auch wirklich zu dem herabgesetzten Lohne Arbeit bekommt. Erhält er wegen seines Gebrechens überhaupt keine Arbeit, so tritt er doch noch nicht in den Genuss der Rente, solange nicht seine Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel sinkt. Es ist also immer dieselbe Geschichte: solange die Versicherung, sowohl die Kranken- wie die Invalidenversicherung, nicht durch eine Fürsorge für die erwerbsbeschränkten Personen ergänzt ist, eine Fürsorge, die dann auch wirklich bei verminderter Erwerbsfähigkeit Erwerb gewährleistet, solange kann sich die Arbeiterschaft, abgesehen von allem andern, nicht beruhigen. Der Hinweis auf die Armenpflege kann am allerwenigsten beruhigend wirken, namentlich wenn man weiß, wie es um die Armenpflege in den meisten Orten steht. Weiter: Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd Invalide ist, aber während 26 Wochen Invalide gewesen ist, oder der nach Wegfall des Krankengeldes Invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität. Während nach dem bisherigen Rechte ein Versichelter nach 26wöchiger Krankenunterstützung, wenn er in den nächsten 12 Monaten an der gleichen nicht behobenen Krankheit litt, nur Anspruch auf Krankenhilfe während 13 Wochen hatte, soll jetzt die Fürsorge der Invalidenversicherung unmittelbar an die Fürsorge der Krankenkasse anschließen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen zum Bezug von Invalidenrente ist, daß nach ärztlichem Ermessen im Zustand des Versicherten keine solche Besserung eintreten wird, daß er wieder als erwerbsfähig gelten kann. Die Rente wird länger als ein Jahr rückwärts bezahlt, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens lagen, an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war und der Antrag binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt ist.

Wie verhält es sich nun mit der Altersrente? Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 70. Lebensjahre an,

auch wenn er nicht Invalide ist. Hier hatte bekanntlich die Sozialdemokratie den Antrag gestellt, die Bezugsberechtigung auf die Vollendung des 65. Jahres herabzusetzen. In der zweiten Lesung wurde dieser wichtige Antrag auch tatsächlich angenommen, in der dritten Lesung aber wieder gestrichen. Die Regierung hatte durch den Mund des Staatssekretärs erklären lassen, daß sie das ganze Gesetz scheitern lassen würde, wenn die Herabsetzung der Altersgrenze, die eine jährliche Belastung von etwa 29 Millionen Mark mit sich gebracht hätte, festgehalten werde. Und das Zentrum tat so, als ob es den Worten des Ministers Glauben schenkte, froh, einen Vorwand zur Verwerfung der beschriebenen Arbeiterforderung gefunden zu haben!

Wichtig ist die Vorschrift, daß die Versicherungsanstalten ein Heilverfahren übernehmen können, aber nicht zu übernehmen brauchen. Sie können auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. An Arbeit auf diesem Gebiet fehlt es den Versicherungsanstalten, wenn anders sie energisch geleitet werden, wofür nicht. Man muß nur einmal das Material ansehen, das Professor Dr. Jacob aus Berlin über das Vorkommen der Tuberkulose in dem rein ländlichen preussischen Kreise Sömmering gesammelt hat, um zu erkennen, in welcher entsetzlichen hygienischen Barbarei sich große Teile unseres Volkes noch immer befinden!

Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Bezug von Invalidenrente an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist. Die wichtigste davon ist die Wartzeit. Sie dauert bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Wochen; bei der Altersrente dauert sie 1200 Beitragswochen. Die Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Kalenderjahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Zeit der Versicherung entrichtet worden sind. Die Anwartschaft kann wieder ausleben, wenn der Versicherte entweder in eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt oder freiwillig Beiträge leistet. Es ist jedem Arbeiter dringend anzuraten, genau aufzupassen, daß seine Anwartschaft auf Invalidenrente nicht erlischt, daß vielmehr seine Klebekarte immer in Ordnung gehalten wird.

Die Berechnung der Rente ist kompliziert. Die Versicherungsleistungen bestehen aus dem Reichszuschuß und aus einem Anteil der Versicherungsanstalt, die, wenn nicht die vollen Rentenbeträge ausbezahlt werden, entsprechend gekürzt werden müssen. Der Anteil der Versicherungsanstalt richtet sich nach den bezahlten Beiträgen und die Versicherungsanstalt leistet bei den Invalidenrenten einen Grundbetrag und die Steigerungsfähigkeit bei den Renten der Hinterbliebenen, bei den Witwengeldern und Waisenaussteuer (die wir später noch besonders betrachten werden) nur einen Teil des Grundbetrags und der Steigerungsrenten, bei den Altersrenten einen festen Jahresbetrag. Um einen Überblick über die Höhe der Renten in den verschiedenen Lohnklassen zu geben, sei folgendes mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß hier die Verwendung von Marken nur einer einzigen Lohnklasse vorausgesetzt ist; dann würde bei 200 Beitragswochen die Vollrente in der ersten Lohnklasse 116 M, in der fünften Lohnklasse 174 M betragen; bei 500 Beitragswochen beträgt die Rente in der ersten Lohnklasse 125 M, steigt in der fünften Lohnklasse auf 210 M; bei 800 Beitragswochen sind die Beträge 134 M in der ersten Lohnklasse, 246 M in der fünften Lohnklasse. Bei 1000 Beitragswochen 140 M in der ersten Lohnklasse, 270 M in der fünften Lohnklasse. Je mehr Marken jemand verwendet, desto höher gestalten sich die Renten; von der Lohnklasse der verwendeten Marke hängt das Ausmaß der Rente ab.

Eine Invalidenrente kann auch entzogen werden, und zwar dann, wenn der Empfänger infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr als Invalide im Sinne des Gesetzes gelten kann. Unbedeutende Änderungen im Zustand des Invalidenrentenempfängers dürfen nicht zur Entziehung der Rente führen.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Mittel für die Versicherung wie bisher von dem Reich, den Unternehmern und den Versicherten aufgebracht werden. Das Reich leistet nach wie vor feste Zuschüsse, die Unternehmer und die Arbeiter müssen jede Woche, solange die versicherungspflichtige Beschäftigung dauert, Beiträge zu gleichen Teilen bezahlen. Der Bundesrat setzt die Wochenbeiträge einheitlich jeweils für zehn Jahre fest; Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichstags. Während bisher die Beiträge 14, 20, 24, 30 und 36 g betragen, werden sie vom 1. Januar 1912 auf 16, 24, 32, 40 und 48 g pro Woche erhöht. Nach wie vor werden die Beiträge durch Einleihen von Marken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet, der sich die Karte rechtzeitig ausstellen zu lassen und sie zum Einleihen und Entwerfen der Marken rechtzeitig vorzulegen hat. Die Karte soll vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung, der immer auf der ersten Seite vermerkt wird, zum Umtausch eingereicht werden. Kein Unternehmer darf die Quittungskarte wider den Willen des Versicherten zurückhalten; geschieht dies doch, so ist der, der der Vorschrift zuwiderhandelt, dem Berechtigten für Nachteile daraus verantwortlich.

Die Tragweite der freiwilligen Zusatzversicherung, die neu geschaffen worden ist, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Durch sie wird, namentlich den Wünschen des Mittelstandes entsprechend, allen Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich durch beliebige Verwendung von Zusatzmarken einer beliebigen

Versicherungsanstalt höhere Renten zu erwerben. Für jede Zusatzmarke, deren Wert 1 M beträgt, erhält der Versicherte so viel mal 2 S, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit der Ver-

wendung der Zusatzmarke vergangen sind. Beträgt die Zusatzmarke nicht mehr als 60 M jährlich, so wird auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Kapitalwertes bezahlt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Von der Industriepresse wird ständig betont, daß die Kohleisenpreise und die Preise für Fertigerzeugnisse gegenwärtig erheblich hinter denen der Hochkonjunkturperiode von 1906/07 zurückbleiben.

Table with 4 columns: Betriebsgewinn, Abschreibungen, Steuergewinn, Dividende. Rows for years 1906/06 to 1910/11.

Dabei hat sich auf dem Stahlschmelzmarkt während des letzten Jahres die anderen Werke vielfach unterboten, es konnte also bei den niedrigsten Preisen noch eine glänzende Rentabilität erzielt werden.

Einem vorzüglichen Abschluß veröffentlicht auch das Casper Eisen- und Stahlwerk. Der Rohgewinn beträgt 2,35 Mill. Mark gegen 2,01 Millionen Mark im Vorjahre.

Über die Politik des neuen Kohleisenverbandes werden in einer außerordentlichen Generalversammlung der Hohenzollernhütte in Esden interessante Mitteilungen gemacht.

Stille, die die Quote der Hohenzollernhütte übernimmt, wird bei diesem Geschäft gut abschneiden.

Während die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und die Siemens-Halske-Schudert triumphiierende Berichte veröffentlichen, steht sich die Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Co. in Baden (Schweiz) genötigt, die Dividende, die für 1909/10 von 11 auf 8 Prozent herabgesetzt worden war, weiter auf 7 Prozent zu ermäßigen.

Daß die starke Zunahme der amerikanischen Konkurrenz auf dem internationalen Eisenmarkt kein leerer Wahn ist, ergibt sich aus der Außenhandelsstatistik der Union nur zu deutlich.

Table with 2 columns: Dollar, Mark. Rows for years 1911, 1910, 1909.

Die Schätzung für das laufende Fiskaljahr wird mit 275 000 000 Dollar für den Export von Eisen- und Stahlprodukten angenommen.

Als bekannt ist die deutsche Ausfuhr von Lokomotiven nach Frankreich verschiedentlich geschildert worden, weil durch einen Erfolg des französischen Ministers der öffentlichen Arbeiten die Schweizerhütten der französischen Eisenbahnen haben erweitert werden, daß in Zukunft Bestellungen von Lokomotiven und Waggonen im Inlande der französischen Eisenbahnen des Ministers bedürfen.

In eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde die Firma J. M. Busch, Sammanditzgesellschaft in Lüben-Itzsch, die seit 1892 besteht und Metallwaren sowie Maschinenapparate für elektrisches Licht und Kraftanlagen herstellt.

Die Metallindustrie in Australien.

In Australien war die gewerbliche Produktion bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ganz ohne Bedeutung und auch nachher machte sie nur langsam Fortschritte.

Table with 2 columns: Year, Number of workers. Rows for years 1904 to 1909.

Von 1904 bis 1909 nahmen die Betriebe um 12 Prozent, die beschäftigten Personen jedoch um 24 Prozent zu. Ueber 100 Personen waren 1909 nur in 442 Betrieben tätig, 51 bis 100 Personen in 577 Betrieben, 21 bis 50 Personen in 1609 Betrieben, 5 bis 20 Personen in 7125 Betrieben und 4 oder weniger Personen in 3444 Betrieben.

Die Zahl der Metallindustrie Betriebe vermehrte sich die Zahl der fabrikmäßigen Betriebe von 1756 im Jahre 1905 auf 1852 im Jahre 1909 (5 Prozent) und die Zahl der beschäftigten Personen von 43 408 1905 auf 53 946 1909 (24 Prozent).

Alle Betriebe der Metallindustrie zählten im Jahre 1909 für 12 500 t und Gehalte die Summe von £ 6 530 374 aus; der Wert der verwendeten Materialien betrug £ 10 986 025 und der Verkaufswert der erzeugten Waren £ 20 748 980.

Wie sich im Jahre 1909 die Betriebe und die beschäftigten Personen auf die einzelnen Zweige der Metallindustrie verteilen, wird in der folgenden Tabelle gezeigt.

Table with 3 columns: Branch, Number of workers, Value. Rows for various metal industries.

Wetens die meisten Betriebe weist die Gewerbegruppe Eisenwerke, Gießereien und Maschinenfabriken auf, die auch hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen an erster Stelle steht.

In der Gewerbearte Erzeugung von Eisenbahn- und Straßenbahnen hat ebenfalls Neu-Südwaales die führende Stellung inne; in Victoria bestanden 15 Betriebe mit 2877 Personen, in Queensland 8 Betriebe mit 1197 Personen, in Südaustralien 6 Betriebe mit 1875 Personen, in Westaustralien 7 Betriebe mit 1327 Personen und in Tasmanien 6 Betriebe mit 471 Personen.

im allgemeinen, was wohl daher kommt, weil die Eisenbahnwagenfabriken größtenteils Staatsbetriebe sind.

Bei dem jetzigen Stande ihrer Entwicklung kann die australische Metallindustrie den Bedarf des heimischen Marktes nicht decken, so daß Metallwaren einen der wichtigsten Einfuhrartikel bilden.

Der Papst vermehrt die Arbeitszeit der katholischen Arbeiter.

Mitten in die in allen Kulturländern geführten Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital um die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und um die Sicherung der Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen, wie auch um die Abschaffung oder weitere Einschränkung der Notharbeit...

Da die veränderten Bedingungen der menschlichen Gesellschaft es ratam erscheinen lassen, das Gesetz über die Beobachtung der religiösen Feste zu ändern, weil der vermehrte Handel und der beschleunigte Gang der Geschäfte durch die Häufigkeit der Feste Schaden leiden...

Die Feierstage sind eben ganz allgemeine Festtage des Volkes, Festtage der Allgemeinheit ohne jeden Unterschied der Konfession geworden. Ruhe, Erholung und Freudentage, die für die meisten Menschen mit der Religion gar nichts zu tun haben.

Während man in den letzten Jahren bei manchem Erlaß des Papstes den Kopf schüttelte und sich fragen mußte, ob der Vatikan den Forderungen des modernen Geistes gerecht zu werden verstehe...

So oder ähnlich lautete der Jubelruf des Konfessions- und gottlosen Kapitals an den frommen Papst in der gesamten Welt.

Papst Pius X. hat noch ein übriges getan, um sich die verstandesmäßige Dankbarkeit des Ausbeutertums her ganzen Erde zu sichern; er begünstigt seine Verminderung der Feiertage auch mit dem Hinweis auf die Zuerung, die es notwendig macht, mehr zu arbeiten...

Die Geldmacht hat die Forberung der Kirche nach Ruhetagen als eine inhumane Beeinträchtigung der armen Volksklasse hingestellt. Wie oft hat sie deshalb mit empfindlicher Sorgfalt die Sonn- und Feiertage zusammengezählt und mit süßlicher Miene berechnet...

„Sehr richtig!“ möchte man zu diesen durchaus zutreffenden bischöflichen Ausführungen sagen, mit denen der päpstliche Erlaß in schroffem und unlösbarem Widerspruch steht.

Die Situation ist denn auch so, daß die Ausbeuter die päpstliche Konzeption noch keineswegs praktisch gesichert haben. Der Papst hat wohlwollend einen gewissen Spielraum gelassen, so daß nun die Bischöfe auch alles beim alten lassen können, was in der Hauptsache auch geschehen dürfte.

Die Arbeiter alle erklären übereinstimmend, daß sie gerne auf die ungefähr 25 A. verzichten, die ihnen das Arbeiten an den aufgehobenen Feiertagen durchschnittlich pro Jahr einbringen würde...

Der Bamberger Erzbischof hat bereits beschlossen, es in Rücksicht auf das Volk mit den Feiertagen beim alten zu lassen, und man darf annehmen, daß die übrigen bayerischen Bischöfe zu dem gleichen Entschlusse kommen werden...

Die Feiertage sind eben ganz allgemeine Festtage des Volkes, Festtage der Allgemeinheit ohne jeden Unterschied der Konfession geworden. Ruhe, Erholung und Freudentage, die für die meisten Menschen mit der Religion gar nichts zu tun haben.

Schließlich dürften die Kapitalisten selbst, nachdem ihr Freudenrausch über den päpstlichen Erlaß „aus eigener Umarmung“ verbracht ist, die Sache nüchtern betrachten und sich sagen, daß sich in der Praxis die Sache nicht so leicht und glatt machen lassen würde...

Auf jeden Fall bleibt aber der päpstliche Versuch zur Neubelastung der Arbeiter mit neun jährlichen Arbeitstagen ein vernünftiges Urteil der „katholischen Sozialpolitik“ und eine Weiterführung des Programms des Regensburger Bischofs v. Senle: „Wer nicht ist, soll nicht bleiben!“

Wo steckt der Terrorismus?

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat bekanntlich einen neuen Vorstoß unternommen. Er hat das bei 274 Arbeitgeberverbänden, Handelskammern und Berufsvereinigungen gesammelte „Material“ über den von den Arbeitern angeblich geübten Terrorismus der Reichsregierung unterbreitet...

Wenn es nach dem Willen der Arbeiterende ginge, wären die Schornmacher ja auch schon obenau. Denn es herrscht zurzeit eine „harmonische“ Einigkeit zwischen Schornmachern, Regierung, bürgerlichen Parteien, Zentrumskristen und Strich-Dunderrschen...

mißliche Akten verschmähen. „Vernichtet sie!“ schreit Bued, und der Zentralverband verlangt es von der Regierung.

Die Zentrumskristen reboten in ihrer Ausschlußslogung des Gesamtverbandes vom Frühjahr über ihre „seltene Mäßigkeit“, dem sozialdemokratischen Terrorismus, besonders den kämpferischen Bestrebungen zur Schaffung von Arbeitermonopolen mit aller Entschiedenheit entgegenzuwirken.

Im polnischen Organ des Zentrums gewerbereins der Bergarbeiter hieß es in der Nr. 28 vom 15. Juli 1911 in einem Artikel über den Kongreß der freien Gewerkschaften:

„Schon die sozialistischen Verbände allein, die so laut mit ihrem großen Mitgliederwachstums präsen und fortwährend einen brutalen Terrorismus gegenüber den nichtsozialdemokratischen Arbeitern ausüben, beweisen, daß Heinenann Fabeln erzählt hat und daß für die Sozialisten die Koalitionsfreiheit schon jetzt zu groß ist.“

Das also sind die realen Wünsche unserer lieben Christenbrüder. Die Strich-Dunderrschen treiben es nicht besser. Der Regulator kennt fast in jeder Nummer Probabilstränen über den „Terrorismus“, den „der große Deutsche“ angeblich verüben soll.

Denn das ist der tiefere Grund. Für die Interessenten der kapitalistischen Gegenwart- und Ausbeutungs-„ordnung“ — und solche wollen ja sowohl Zentrumskristen als auch Strich-Dunderrsche sein — ist eben jede Machtergreifung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Terrorismus, der bekämpft werden muß.

Wo nun aber in Wirklichkeit brutaler Terrorismus, wenn auch ohne viel Geräusch, verübt wird, das ist in jüngster Zeit wieder, durch einige nicht wegguschwindende Gerichtsurteile erwiesen worden.

Nun haben sich verschiedene Landgerichte und ein Ober-Landesgericht etwas näher mit diesem von den Zechen geübten Terrorismus befaßt. Der Vorstand des „alten“ Bergarbeiterverbandes hatte zehn seiner Mitglieder veranlaßt, gegen den Zechenverband eine Klage anzustrengen wegen der Aussperrung infolge des Schwarzen Risten-Systems.

Das Oberlandesgericht in Hamm hat dann das Urteil erster Instanz in allen wesentlichen Punkten bestätigt, im Falle der vom Essener Gericht abgetretenen Kläger aber dahin abgeändert, daß dem einen dieser beiden Kläger der volle Anspruch zuerkannt wurde...

Nicht recht zu verstehen ist die Ausschließung der ersten sechs Wochen der Aussperrungszeit von der Schadenerschaftspflicht. Jedoch müßten die Zechenherren, als sie sahen, daß die Gerichte ihre Vermittlungspraktiken denn doch nicht voll billigten, der Not gehorchend, beliebig nicht dem eigenen Erbe, die Aussperrungs- und Terrorismusbeschüsse. Jetzt werden „Kontraktbrüchige“ noch vierzehn Tage lang ausgesperrt.

Zwischenburch hatte sich das Landgericht in Dortmund mit einer ähnlichen Klage zu befassen. Das Dortmunder Gericht kam zu einem für die Arbeiter noch günstigeren Urteil. Ein Bergmann war von einer Zeche zu Unrecht fristlos entlassen worden und, wie es im Bande der Kohlenherren „so der Brauch“ war, auf die schwarze Riste gekommen.

... es bedarf demnach jetzt nur noch einer Prüfung der Frage, ob die Beilage verpöndelt ist, dem Kläger denjenigen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch die behauptete Unmöglichkeit, im rheinisch-westfälischen Industriegebiet passende Arbeit zu finden, entstanden ist. Die Beweisaufnahme hat nun ergeben, daß in der hier fraglichen Zeit zwischen den zu dem Zechenverband zusammengefragten Zechen des genannten Gebietes, zu denen die Beilage gehörte, ein Abkommen dahin bestand, daß Arbeiter, die nicht eine auf Monatsfrist lautende Arbeit aufweisen konnten, von der Annahme auf einer anderen dem Verbände angehörigen Zeche auf die Dauer von sechs Monaten ausgeschloffen waren...

Stügers, er habe keine Arbeit finden können und Schaden erlitten, auf Wahrheit beruht.

Dieser Schaden war die Folge der vorzeitigen, ungerechtfertigten Entlassung in Verbindung mit jenem Abkommen der Fischen des Verbandes, und gemäß § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß die Beklagte wegen Vertragsbruch für weiteren Schaden als ersatzpflichtig gelten, sofern nicht etwa mit Rücksicht auf § 5 der Arbeitsordnung die Ersatzpflicht sich auf den in der Vorinstanz zuerkannten Betrag beschränkt.

Ob nun die Schornsteinschraube mit ihrem Anhang vor lauter Gefahr über den angeblich von den sozialdemokratischen Arbeitern bewirkten Terrorismus auch nicht „vergesen“ wird, diese Schornsteinschraube mit ihrem Drum und Dran gebührend zu beleuchten? X.

Die Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit in Düsseldorf.

In den Nummern 32 und 34 der Metallarbeiter-Zeitung haben wir ziemlich ausführlich über die Bewegung in Düsseldorf berichtet. Wir nannten im letzten Berichte 32 Betriebe, die mit 3500 Arbeitern die Forderungen der Arbeiter bewilligt hatten.

Zu den Aussperrungen.

Stimmungsbild vom Kampfplatz in Thüringen.

Im schönen Thüringer Land, in dessen herrlichem Wald alljährlich zur Sommerzeit Laufende erholungsbedürftiger Menschen Herzen und Lungen kräftigen, tobt momentan ein heftiger Kampf zwischen Kapital und Arbeit.

Schulleute erschienen, die die Leute bis in die Fabrik begleiteten. In der Fabrikantinn entwickelte sich dann ein regelrechtes Ereignis. Hier hatten sich noch Meister Hader von der Firma und später auch einige ausgesperrte Arbeiter der fideles Gesellschaft angefügt.

Auch in diesem Kampfe kann man beobachten, wie die Organe der Polizei eifrig bestrebt sind, die bedrohten Unternehmerinteressen zu schützen. Die Erfurter Polizei wachte ja stets, sich gegen streikende Arbeiter recht „schneidig“ zu benehmen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die lokale bürgerliche Presse auch in diesem Kampfe rücksichtslos die Interessen der Unternehmer vertritt. Durch eine lägenhafte Darstellung der Situation sucht sie die Arbeiter einzuschüchtern.

In der letzten Zeit konnte man über unsere Kämpfe viel widersprechendes in der Tagespresse lesen. Einige Blätter bezeichneten die Lage als „sehr ernst“, andere meinten dagegen am gleichen Tage, daß eine allgemeine Aussperrung keineswegs zu befürchten sei.

Auch die Holzarbeiter werden mit in den Kampf gezogen. Am 15. August waren in 23 Leipziger Betrieben 125 Wodelitzler ausgesperrt. In einer Mitgliederversammlung der Holzarbeiter referierte unser Kollege Proß über die Aussperrung.

Die am 15. August tagende Mitgliederversammlung der Leipziger Metallarbeiter des Deutschen Holzarbeiterverbandes spricht den ausgesperrten und kämpfenden Arbeitern in der Metallindustrie ihre vollen Sympathien aus.

„Selbst den „christlich-nationalen“ Arbeitern in Leipzig wird die Handlungsweise der Schornsteinschraube zu dumme. Sie haben eine Resolution angenommen, die nach der Leipziger Revue Nachrichten folgenden Inhalt hat:

„In einem Industriesektor wie Leipzig, in welchem viele intelligente Arbeiter zusammenfließen, müßten schon aus diesem Grunde im Hinblick auf Einlassverhältnisse und Arbeitsbedingungen überhaupt die besten Verhältnisse herrschen.

durch Zusammenschluß in den christlichen Gewerkschaften sich für die bevorstehenden wirtschaftlichen Kämpfe rüsten.“

Von einer solchen Stellungnahme wird mancher Aussperrungswütterlich nicht sonderlich entzückt sein.

Die sächsische Bezirksleitung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat folgende Bekanntmachung erlassen: An die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes im 4. Bezirk!

Zum Zweck der Einleitung der Aussperrung in den Bezirken Chemnitz, Dresden und Leipzig wurden die Metallindustriellen, die Zugehörigkeit der einzelnen Arbeiter zur Organisation zu ergründen. Sie verlangen von Arbeiter eine entsprechende Erklärung.

Die Unternehmer haben nun, um dieser taktischen Maßnahme zu begegnen, den Versuch gemacht, die Arbeiter in strafrechtlicher Hinsicht wegen einer solchen Erklärung fassen zu wollen.

Wir haben uns in dieser Angelegenheit mit Rechtsanwältin ins Einvernehmen geeinigt. Es steht danach fest — wie schon bei der Aussperrung im Jahre 1906 in Dresden konstatiert wurde —, daß in solchem Falle ein Verstoß gegen die Vorschriften vorliegt.

Auch in moralischer Hinsicht kann dieses Vorgehen als durchaus einwandfrei bezeichnet werden, weil, wie oben erwähnt, die Unternehmer ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit benützen, um von den Arbeitern eine Erklärung zu erpressen, wozu sie keineswegs berechtigt sind.

Wir veröffentlichen diese Erklärung zu dem ausdrücklichen Zweck, um für später von vornherein sowohl unsere Absicht, als auch die Absicht unserer in Betracht kommenden Kollegen für alle Fälle festgelegt zu haben.

Bezirksleitung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, 4. Bezirk.

Arg im Drud sind die Thüringer Unternehmer. Am 22. August meldete Wolffs Telegraphenbureau aus Erfurt:

„Der Verband Thüringer Metallindustrieller hat bei dem Gesamtverbande Deutscher Metallindustrieller eine Gesamtaussperrung in der deutschen Metallindustrie beantragt.“

Daß der Gesamtverband ihnen zuliebe so schnell mit einer Kriensausperrung bei der Hand sein wird, glauben die Thüringer Herren wohl selber nicht. Sie haben sich aber durch ihre Schroffheit so festgefahren, daß ihnen jeder Ausweg recht sein muß.

Von der schnurrigen Anzeige vom Zentralarbeitsnachweis des Verbandes Thüringer Metallindustrieller, die wir schon in der vorigen Nummer (S. 272) gebührend würdigten, scheinen die Thüringer Schornsteinschraube sich eine große Wirkung versprochen zu haben (ob sie es jetzt noch tun, ist eine andere Frage), denn sie müssen sie in vielen Zeitungen losgelassen haben.

In Leipzig stand die Aussperrung am 24. August folgendermaßen: Von der Aussperrung betroffen wurden 8490 Metallarbeiter. Davon sind streikende und ausgesperrte Selbstmetallarbeiter 1116, Aussperrte 5729 und aus den Betrieben herausgezogene Streikende 1645.

Die Metallindustriellen in Dresden und Chemnitz, die offenbar gerne Ruhe haben möchten, richteten an beide Parteien in Leipzig das Ersuchen, je eine siebengliedrige Kommission zur Verhandlung zu wählen, die zwar nicht aus den offiziellen Vertretern der Partei besteht, jedoch in deren Einverständnis handelt.

Ein beleidigter Unternehmer.

Der Direktor der größten Uhrenfabrik der Welt, Herr Emil Polmar in Pforzheim, hatte es viele Jahre verstanden, sich mit dem Schein der Arbeiterfreundlichkeit zu umgeben. Durch seine technischen Einrichtungen in Betrieben und durch seinen großen Einsatz in Uhrenten ist er in der Lage, die bei ihm beschäftigten Arbeiter immer voll beschäftigen zu können; sie brauchen also auch im Frühjahr, wenn die Saison nachläßt, bei ihm mit der Arbeit nicht auszuweichen, im Gegensatz zu den anderen Uhrentenbetrieben, wo dies fast jedes Jahr regelmäßig der Fall ist.

Jahre eine Fertenklasse gegründet wurde, brachten den Gründer der Firma und jetzigen Direktor in den Genuss großer Arbeiterzufriedenheit...

Schon seit mehr als drei Jahren hat Herr Kollmar auch vermieden, mit der Verbandsleitung am Orte Differenzen in seinem Betriebe zu schlichten, selbst auf ausdrückliches Verlangen der Arbeiter...

Die Erhebungen haben keinen bestimmten Nachweis dafür gegeben, daß die Vermerke: „Ausgetreten wegen Streik“ auf Anordnung einer zur Vertretung der Firma Kollmar & Jourdan gesetzlich befugten Person in den Quittungsarten einiger Arbeiter angebracht wurden...

Diese Auffassung der Staatsanwaltschaft, weiter ausgedacht, muß zu den bedenklichsten Konsequenzen und in diesem Fall zur schweren Schädigung von Arbeitern führen.

Auf Ihre an den Ersten Staatsanwalt am Landgericht Karlsruhe gerichtete Beschwerde vom 26. vorigen Monats gegen den ablehnenden Bescheid vom 9. Juli dieses Jahres, Nr. 19794, zugestellt am 14. gleichen Monats, erbitte ich Ihnen hiermit unter Hinweis auf § 170 St.-P.-O., daß ich der Beschwerde keine Folge gebe...

Ich habe übrigens die Sache im Dienstaufsichtsweg einer Prüfung unterzogen und billige die von dem Grob. Staatsanwalt verfügte Einstellung des Verfahrens, da, abgesehen davon, daß nicht einmal sicher festgestellt, von wem und auf wessen Anordnung die Quittungsarten mit dem in Frage stehenden Stempel versehen worden sind...

Der § 184 des Invalidenversicherungsgesetzes bietet demnach nicht den geringsten Schutz für die Arbeiter. Die Absicht der Kennzeichnung durch den Unternehmer wird einfach bestritten. In Deutschland gibt es überhaupt keine Unternehmer, die gegen die Arbeiter schlechte Absichten haben.

In einem längeren Artikel der Pforzheimer Freien Presse und später auch in einem Flugblatt wurde das Verhalten des Herrn Kollmar kritisiert. Besonders wurde das Verhalten gegen eine Arbeiterin hervorgehoben, die vor zwei Jahren im Betriebe zu Schaden gekommen war.

Personen, mit „Nein“ 38, 11 durchstrichen den Zettel und 117 Personen enthielten sich der Abstimmung.

Ueber dieses Resultat herrschte nun große Freude bei den 45 und selbstverständlich auch bei Herrn Kollmar. Das Resultat wurde der stauenden Welt in großen Zeitungsblättern angezigt; nach Ansicht dieser Leute lag der Deutsche Metallarbeiter-Verband „nieder-geschmettert“ — wie in den Inferaten geschrieben stand — am Boden.

Dieser Vorgang zeigt, wie in Pforzheim gearbeitet wird und daß hier immer noch Arbeiter vorhanden sind, die sich herbeilassen, Schleppeinträgerdienste für die Unternehmer zu tun.

Durch das Flugblatt, worin die unschöne Handlungsweise der 45 kritisiert wurde, sollte die Pforzheimer Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sich eines Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung schuldig gemacht haben.

Gemäß § 102 ff., 94, 98 ff. St.-P.-O. wird die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Bruno Hamann hier, der Ortsverwaltung Pforzheim des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der Buchdruckerlei und des Verlages der Pforzheimer Freien Presse hier nach dem Manuskript, etwa darauf bezüglichen sonstigen Schriftstücken und allen Verbriefungen des angeklagten Flugblattes sowie die Beschlagnahme der etwa vorgefundenen Manuskripte und Verbriefungen angeordnet.

Der Beschuldigte erscheint dringend verdächtig, daß er andere durch Ehrverletzung zu bestimmen versucht hat, an einer Vereinnung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen, indem er in einem am 11. August 1911 ausgegebenen Flugblatt „ein ernstes Wort an die Arbeiterschaft der Hauptindustrie“ in bezug auf die der gewerkschaftlichen Organisation nicht angehörenden Arbeiter in Pforzheim ausführt.

Vergehen nach § 153 Gew.-Ordg. Die Durchführung wird angeordnet, weil zu vermuten ist, daß die Durchsuchung — insbesondere auch in der Buchdruckerlei und dem Verlag der Pforzheimer Freien Presse als dem mutmaßlichen Druckort des Flugblattes — zur Auffindung von Beweismitteln führen werde, bezw. weil sie behufs Verfolgung von Spuren der oben genannten strafbaren Handlung erforderlich erscheint.

Wie schnell war die hiesige Staatsanwaltschaft zur Hand, als es sich darum handelte, den Uebelthäter herauszubringen, der vom Verbandsbureau aus im Namen des Städtischen Arbeitsamtes telephoniert wurde, um herauszubekommen, aus welchen Gründen eine „gedächte“ Arbeiterin keinen Arbeitsplatz bekam.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 8. September der 36. Wochenbeitrag für die Zeit vom 3. bis 9. September 1911 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 6 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle in Remenz l. G. 5 g pro Woche; Weimar 25 g pro Woche auf die Dauer von vier Wochen.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung Naturalischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Aue i. G.: Der Klempner Bruno Landgraf, geb. am 6. März 1876 zu Beierfeld, Lit. A. Buch-Nr. 346421, wegen Streibbruch; Der Stänger Hermann Guido Leibelt, geb. am 12. Juli 1887 zu Grünstadt, Lit. A. Buch-Nr. 154268, wegen Streibbruch.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Remscheid: Der Hammermeister Hubert Scheer, geb. am 26. Sept. 1861 zu Wilsfelde, Lit. A. Buch-Nr. 393381, wegen Nichtbeachtung von Werkstattbeschlüssen und unkollegialem Verhalten.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Stuttgart: Der Mechaniker Franz Hartung, geb. am 22. Oktober 1875 zu Altendamburg, Lit. A. Buch-Nr. 285299, wegen unkollegialem Verhalten.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wilhelmshaven: Der Former Wilhelm Matthes, geb. am 12. Juni 1869 zu Frankenthal, Buch-Nr. 370249, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.

Wieder aufgenommen können werden:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Wauken: Der Former Joh. Ernst Lehmann, geb. am 5. April 1876 zu Klitz; Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Chemnitz: Der Former Max Otto Wolf, geb. am 2. Mai 1885 zu Altendorf.

Zurückgenommen wird:

- Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Heidenheim: Die in Nr. 32 veröffentlichte Nichtwiederaufnahmefähigkeits-erklärung betreffend den Suppuzer Thomas Bentele, geb. am 11. März 1879 zu Zettmang, Lit. A. Buch-Nr. 529839.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgende genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Pirmasens: Der Dreher Heinrich Weis, geb. am 28. Mai 1867 zu Frankenthal, Buch-Nr. ?, wegen Unterschlagung.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rütestraße 16 a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rütestraße 16 a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Zur Beachtung! - Zugang ist fernzuhalten:

- von Bestenarbeitern nach Budapest (Firma Saira) D.; von Drahtarbeitern nach Wismar (Firma Müller) D.; von Drehern und Schlossern nach Arnstadt i. Thür. (Firma Rud. Ley u. Co.); nach Stuttgart (Firma R. Ringel) D.; von Elektromonturen nach Köln, St.; von Formern, Gießereiarbeitern und Keramachern nach Annen (Firma F. Krupp, A.-G.) D.; nach Arnstadt i. Thür. (Firma W. Renger & Co.) v. St.; nach Bochum (Firma Wolf) D.; nach Binauburg bei Komotau i. Böhmen (Clemens Müller) St.; nach Dortmund (Firma Wagner & Co.) St.; nach Düsseldorf, L.; nach Gmünd (Firma Hitz & Schweizer) W.; nach Leer (A. Schreiber, Eisengießerei) St.; nach Linden a. Ruhr (F. Guft. Wolf) W.; nach Pulsnitz i. Sa. (Firma Mattich) St.; nach Schwelm (Firma C. Schubeis, Eisen- und Stahlgießerei) St.; nach Weimar (Dirrenbacher Hütte) St.; von Gelbmetallarbeitern nach Mainz (Beleuchtungsindustrie); von Gold- und Silberarbeitern, Pressern und Stillschneidern nach Pforzheim; von Grabenrennen (Stempelschneidern) nach Hamburg (Schriftgießerei Gensch & Seyff) D.; von Feigungsarbeitern nach Chemnitz, L.; nach Hamburg (F. Rohl & Wegmann) Str.; nach Jferlohn (F. W. Pfänder) W.; nach Siegen (Firma Hintertür) D.; von Klempnern aller Art und Installateuren nach Auerbach, L.; nach Danemark, L.; nach Erfurt St.; nach Frankfurt a. M.; nach Hagen, L.; nach Hameln i. W. (Firma Burchardt & Günther) W.; nach Kaiserlautern, St.; nach Liegnitz, St.; nach Löbnitz i. Erggeb. (Emailwerk) D.; von Messerarbeitern aller Art nach Solingen St.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Aachen (Firma Jacques Piedboeuf, Dampfseifabrik) St.; nach Arnstadt (Barth, Stangmeyerfabrik); nach Augustfehn, L.; nach Barmen-Elberfeld; nach Boitzenburg a. d. Elbe (Schiffswerft F. Remu) St.; nach Brüssel (Firma Willoq Wolff) St.; nach Düsseldorf, L.; nach Elberfeld, L.; nach Gussfischen (Firma Stolle) D.; nach Gmünd (Firma Hitz & Schweizer) W.; nach Hagen (Firma Sietermann, W. Wovermann, v. St., Kemp & Co. in Eschew, Tische & Co.) D.; nach Haspe bei Hagen (Firma Wittmann Nachf.) D.; nach Herford i. W. Str.; nach Herne i. Westf. (Firma H. Buschhans, Dampfseifabrik) D.; nach Hildesheim-Mehle (Firma Sengewein, Metallwerk, W. und Firma Hof. Wagner, Annahütte) D.; nach Jchtershausen (Thüring. Nadel- und Stahlwarenfabrik, Wolff, Knippenberg & Co., Aktiengesellschaft) L.; nach Krefeld (Maschinenfabrik Herm. Schroers) R.; nach Lausanne, Schweiz (Firma Borgatta Fris) D.; nach Lüdenscheid, D.; nach Mehle i. Hann. (Firma Sengewein, Metallwerk, Hildesheim) W.; nach Meuselwitz (Bergbaueb.) St.; nach München-Grabbach (Firma Scheib & Wachmann) L.; nach Norwegen, A.; nach Offenbach (Firma Mayer & Schmidt) St.; nach Osnaabrück (Stahlwerk); nach Rhendt (Firma Schorch) W.; nach Singena. G. (Firma Bruff, Maschinenfabrik und Installationsgeschäft) D.; nach Solingen-Wald (Firma Schmachtenberg & Lutz und Krupp) St.; nach Tüttlingen (Firma Schweißardt) v. St.; nach Wöhrle (Hohmannwerke) St.; nach Weimar (Dirrenbacher Hütte) St.; nach Werneisfischen b. Remscheid (Firma Weber) D.; nach sämtlichen Orten in Thüringen; von Metallarbeitern nach Erfurt (Gebr. Kammerer, Aluminiumwarenfabrik) D.; nach Lüdenscheid (Firma Waffe & Fischer); nach Schlettau bei Annaberg i. S. D.; von Metallschlägern nach Schöhausen, L.; von Nadelarbeitern nach Jchtershausen, L.; von Polierern nach Lüdenscheid (Firma Hamann & Söhne) St.; von Schleifern nach Jferlohn (Firma Lutz & Wolle) D.;

